

Ladungssicherung im Transporter

In der Regel wird mit Kleintransportern Stückgut befördert. Bei diesen Ladungen handelt es sich häufig um Güter, die in komprimierbaren und leicht zu beschädigenden Verpackungen, z.B. Kartons, ausgeliefert werden müssen. Eine Ladungssicherung durch Niederzurren würde diese Verpackungen und eventuell auch das Ladegut beschädigen. Niederzurren wird deshalb nur bei sehr wenigen Ladungen anwendbar sein. Eine Ladungssicherung durch Formschluss, besonders durch eine lückenlose Verladung, beschädigt die Güter bei richtiger Beladung nicht und ist deshalb praxisgerechter.



Wenn Stückgut so wie hier „in loser Schüttung“ transportiert wird, sind Ladungsschäden sehr wahrscheinlich.



Dieser Kasten ist fest mit der Ladefläche verschraubt. Er bietet die Möglichkeit, Kleinteile und Werkzeuge sicher zu transportieren.

Besonders die Kleinteile stellen oft ein großes Ladungssicherungsproblem dar. Da es kaum möglich ist, jedes dieser Teile für sich zu sichern, sollten sie in Umverpackungen eingebracht werden. Als Umverpackung kann z.B. eine Kunststoffbox, eine Gitterbox oder ein fester Holzkasten dienen. Diese Umverpackung kann dann z.B. an den Zurrschienen oder den Zurrpunkten



Durch die baulichen Voraussetzungen dieses Fahrzeugs lässt sich die Gitterbox sehr schnell und effektiv sichern.

mit Zurrgurten, einem Zurrnetz oder anderen Hilfsmitteln befestigt werden.

Da die Ladefläche durch die Güter selten vollständig ausgefüllt wird, ist es erforderlich, dass das Transportfahrzeug über bauliche Voraussetzungen verfügt, die den Einsatz von Hilfsmitteln zu Ladungssicherung von unterschiedlich großen Ladungsvolumen ermöglicht. Ist das Fahrzeug nicht bereits serienmäßig durch den Hersteller ausreichend ausgerüstet, kann es mit unterschiedlichem Zubehör auch nachträglich noch so nachgerüstet werden, dass die Ladungssicherung schnell und somit kostengünstig durchgeführt werden kann. Da dieses Zubehör zum Schutz der Insassen einen hohen Sicherheitsstandard erfüllen muss, sollten nur geprüfte Einbauteile vom Fachhandel verwendet und diese fachgerecht installiert werden.

Verantwortliche in der Ladungssicherung

Auf jedem Fahrzeug, unabhängig ob Pkw oder Lkw, ist die Ladung zu sichern. Für Transporter, die laut Fahrzeugschein als Lkw zugelassen sind, gelten schon jetzt die VDI-Richtlinien 2700 ff. und damit die besonderen Vorschriften zur Ladungssicherung. Die Ladungssicherung in diesen Transportern hat so zu erfolgen wie auf jedem anderen Lkw auch.

Für die Ladungssicherung in Kleintransportern gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie bei den anderen gewerblichen Transporten auch. Aus diesem Grund sind auch die rechtlichen Verantwortlichkeiten gleich gelagert.

Verantwortung des Fahrers

Der Fahrer ist die Person, die üblicherweise die Ladung sichert. Seine Verpflichtung zur Ladungssicherung wird in den §§ 22 und 23 StVO allgemein geregelt.

Das OLG Koblenz hat entschieden, dass für den Fahrer die Richtlinie VDI 2700 als „objektiviertes Sachverständigengutachten“ allgemein zu beachten ist.

Verantwortung des Verladers

Die Grundlage der Pflicht zur Ladungssicherung durch den Verloader bildet der § 22 StVO, denn er ist nicht, wie allgemein angenommen wird, ausschließlich an den Fahrer gerichtet.

Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass neben dem Fahrer und dem Halter auch der Verloader für die verkehrssichere Verstaung der Ladung gemäß § 22 StVO verantwortlich ist.

Verantwortung des Halters

Der Fahrzeughalter darf nur ein geeignetes Fahrzeug einsetzen und er muss es mit den erforderlichen Ladungssicherungshilfsmitteln ausrüsten. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus den §§ 30 und 31 StVZO.

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass für den Halter die Richtlinie VDI 2700 allgemein zu beachten ist. Das bedeutet, dass der Fahrzeughalter u.a. dafür Sorge zu tragen hat, dass das Fahrzeug mit ausreichenden Ladungssicherungshilfsmitteln ausgerüstet ist.

Mögliche Rechtsfolgen für den Fahrer, den Verloader und den Halter

1. Routinemäßige Verkehrskontrolle:

- Untersagung der Weiterfahrt bis zur ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung.
- Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige mit Bußgeld und Punkten in Flensburg.

2. Verkehrsunfall aufgrund mangelhaft gesicherter Ladung:

- Wurde lediglich Sachschaden verursacht: Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige mit Bußgeld und Punkten in Flensburg.
- Wurden Personen verletzt oder getötet: Strafanzeige mit Geld- oder Freiheitsstrafe.

3. Haftungsansprüche:

- Bei Fremdschäden: Haftung im Rahmen des § 823 BGB (Schadenersatz).
 - Bei Eigenschäden: Es kann der § 254 BGB (Mitverschulden) greifen, wodurch die eigenen Ansprüche an die Versicherung stark gemindert werden können.
- Bremsschäden sind keine Versicherungsschäden!**
- Bei Ladungsschäden: Haftung bei Ladungsschäden gemäß Handelsgesetzbuch

Alfred Lampen

Der Leitfaden für den sicheren Einsatz von Transportern

Mit „Transporter INFO“ gibt es jetzt ein leicht verständliches Fachbuch, in dem alle Themenbereiche behandelt werden, die bei einem sicheren Einsatz von Transportern zu berücksichtigen sind:

- Sicheres Fahren
- Lenk- und Ruhezeiten
- Ladungssicherung
- Gefahrgutbeförderung

**Komplett farbig,
DIN A4,
11,80 €**



Günstige Staffelpreise:

ab 5 Exemplare 11,15 €	ab 50 Exemplare 9,20 €
ab 10 Exemplare 10,50 €	ab 100 Exemplare 8,60 €
ab 25 Exemplare 9,85 €	ab 300 Exemplare 7,95 €

Menge	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Transporter INFO	11,80 €	

Alle Preise sind inkl. MwSt. (zzgl. Versandkosten) Gesamtbetrag: _____

Datum / Unterschrift: _____

Bitte hier Adresse eintragen:

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Tel. _____